



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH, Goslar)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 19.02.2025 – BS 24-041 –

Die Firma IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH, Landstraße 93, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 05.04.2024, zuletzt ergänzt am 17.12.2024, die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle inklusive der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle am Standort Landstraße 93 in 38644 Goslar, Gemarkung Harlingerode, Flur 8, Flurstücke 3/12, 3/14, 3/20 und 3/29 beantragt.

In der Anlage ist die Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch geplant. Es handelt sich dabei um ein Verfahren zur Rohstoffrückgewinnung von Gesteinskörnungen aus Asphalt.

Die Errichtung und Betrieb der Anlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 1.120 Tonnen/Tag bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.2.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; Nr. L 158 vom 19.06.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ vom 10.08.2018 maßgeblich ist.

Weiterhin sind im Vorhaben folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung und Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 20.000 Tonnen nach Nr. 8.12.1.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV;
- Errichtung und Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 18.000 Tonnen nach Nr. 8.12.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV;
- Errichtung und Betrieb der Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 12 Tonnen/Stunde.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das hier beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, nicht genannt. Dennoch hat die Antragstellerin freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und folglich einen UVP-Bericht vorgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Gutachten „Immissionsprognose zu der geplanten Errichtung der Anlage zur thermischen Asphaltaufbereitung am Standort Industriepark Harz“, erstellt von METCON Umweltmeteorologische Beratung Dr. Klaus Bigalke, Stand 09.12.2024,
- Ergänzende Stellungnahme zum Gutachten „Immissionsprognose zu der geplanten Errichtung der Anlage zur thermischen Asphaltaufbereitung (V1.0 vom 25.03.2024)“, erstellt von METCON Umweltmeteorologische Beratung Dr. Klaus Bigalke, Stand 16.08.2024,
- Schallimmissionsprognose im Rahmen der Errichtung einer thermischen Asphaltbehandlungsanlage in 38667 Bad Harzburg, erstellt von öko-control GmbH, Berichtsnummer: 1-23-05-273, Stand 15.09.2023,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Stellungnahme Schallimmissionsprognose 1-23-05-273, erstellt von erstellt von öko-control GmbH, Stand 15.10.2024,
- Brandschutzkonzept, erstellt von Neumann Krex & Partner GmbH, Stand 27.09.2023,
- Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für das Gelände der geplanten Thermischen Behandlungsanlage für teerhaltigen Straßenaufbruch der IVH Industriepark- und Verwertungszentrum Harz GmbH, erstellt von SANTECH GmbH, Stand 30.04.2024,
- UVP-Bericht „Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von mineralischen Rohstoffen aus teerhaltigem Asphalt“ – Teil: Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, erstellt von Dr. Fahlbusch + Partner, Stand 09.2024

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit vom **26.02.2025 bis einschließlich 26.03.2025** digital bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Straße 2
38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 26.02.2025 und endet mit Ablauf des 28.04.2025**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 17.06.2025, um 10.00 Uhr,

im Freizeitzentrum Harlingerode,

Landstr. 9,

38667 Bad Harzburg,

erörtert. Sollte die Erörterung am 17.06.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am nächsten Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.